

Die Stiftung der Sparkasse Eichstätt

I. Förderleitlinien der Stiftung der Sparkasse Eichstätt

Vorbemerkung:

Um dauerhaft in gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken wirken zu können und diese Aufgaben nachhaltig zu erfüllen, errichtete die Sparkasse Eichstätt im Jahr 1991 die Stiftung der Sparkasse Eichstätt. Zum 01.01.2017 fusionierte die Sparkasse Eichstätt mit der Sparkasse Ingolstadt. Die in der Satzung verankerte Grundausrichtung hinsichtlich der räumlichen Zuordnung der Zuwendungen wurde durch die Fusion nicht berührt. D.h. die Förderungen können ausschließlich für Projekte und Maßnahmen vornehmlich im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Eichstätt beantragt und bewilligt werden (siehe hierzu Stiftungssatzung).

Anhand dieser Richtlinien können Sie prüfen, ob eine Antragstellung bei der Stiftung der Sparkasse Eichstätt grundsätzlich Erfolgsaussichten hat.

Die Stiftung der Sparkasse Eichstätt hat gemäß §2 Abs. 1 und 2 ihrer Satzung die Aufgabe, folgende Bereiche im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Eichstätt zu fördern:

- **den Natur- und Umweltschutz**
- **die Landschaftspflege**
- **Ökologie**
- **Soziale- und Caritative Aufgaben**
- **Gesundheit**
- **Altenpflege**
- **Wohlfahrt und weitere bedürftige und mildtätige Zwecke**
- **Völkerverständigung**
- **Kunst und Kultur**
- **Denkmalpflege** (z. B. Restaurierung und Neubau von Brunnen, Orgeln, Monumenten wie Standbildern, Ehrentafeln, etc.)
- **Wissenschaft und Forschung**
- **Jugendpflege**
- **Erziehungs- und Erwachsenenbildung**

- **Sport**
- **die Heimatpflege und das Brauchtum**

Bei den eingereichten Anträgen, die formal den Richtlinien entsprechen, haben die **Vorhaben mit einem innovativen Ansatz und Aussicht auf eine nachhaltige Wirkung** größere Chancen, gefördert zu werden. Unsere Förderstrategie ist derzeit vor allem auf Förderschwerpunkte für die nachfolgenden Bereiche ausgerichtet:

- **Jugendförderung**
- **Heimatpflege und Brauchtum**
- **Integration**
- **Innovative Museumspädagogik**
- **Umwelt**

Da die Satzung Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung der Sparkasse Eichstätt nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte juristische Personen, wie z. B. Vereine, zur Verwirklichung von Maßnahmen mit ausschließlich gemeinnützigem oder mildtätigem Charakter im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässt, sind wir **für folgende Fälle leider nicht die richtigen Ansprechpartner** für Sie:

- **Unterstützung von einzelnen Personen und Familien**
(z. B. Stipendien, Zuschüsse für Anschaffungen / Umrüstungen im Falle einer Behinderung, Unterstützung für Anschaffungen, Weiterbildungen, Therapien etc. in besonderen Notlagen, Förderungen für einzelne Künstler)
- **Unterstützung von Initiativen, die vom Finanzamt keine gemeinnützige Anerkennung haben**
(kann zutreffen auf z. B. Orchester, Chöre, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, etc.)

Bei Projekten, die anderen Förderzwecken entsprechen, bitten wir um Beachtung folgender Kriterien, die eine Förderung **grundsätzlich ausschließen**:

- Maßnahmen, die nicht gemeinnützig sind im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Deckung von allgemeinen und laufenden Kosten
(Personal, Verwaltung)
- Baumaßnahmen
(bis auf Maßnahmen der Denkmalpflege mit deutlichen Alleinstellungsmerkmalen)
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung / ohne detailliertem Finanzierungsplan
- Projekte mit ausschließlich überregionaler Bedeutung

- bereits einmal vom Stiftungsvorstand abgelehnte Anträge; dies gilt nicht für zurückgestellte Anträge
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind
- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Festivals zu Musik, Theater, Film, Kabarett, wissenschaftliche Kolloquien, Kongresse, etc.)
- Reisen
- allgemeine, projektunabhängige Förderung anderer Stiftungen
- Zustiftungen
- Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Vorhaben außerhalb des Geschäftsgebietes der ehemaligen Sparkasse Eichstätt
- Maßnahmen, bei denen der Stiftung grundsätzlich kein Mitspracherecht eingeräumt wird
- Fortbildungsmaßnahmen
- Mehrfachförderung des gleichen Projektes
- Filmproduktionen

II. Antragstellung

Wie ist ein Antrag einzureichen?

Die Stiftung der Sparkasse Eichstätt fördert vornehmlich Projekte und Maßnahmen im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Eichstätt.

Antragswege

Die Förderanträge sind schriftlich einzureichen (Brief, E-Mail oder über die Homepage der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt). Eine rechtsverbindliche Unterschrift ist bei der Briefform erforderlich.

Antragsfrist

Anträge, die in der ersten ordentlichen Sitzung des laufenden Geschäftsjahres behandelt werden sollen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei uns über den jeweils vorgesehenen Weg bis zum 31. Mai des laufenden Jahres in elektronischer Form oder in Papierform eingetroffen sind.

Anträge, die in der zweiten ordentlichen Sitzung des laufenden Geschäftsjahres behandelt werden sollen, können nur berücksichtigt werden, wenn Sie bei uns über den jeweils vorgesehenen Weg bis zum 15. November des laufenden Jahres in elektronischer Form oder in Papierform eingetroffen sind.

Eine Organisation kann maximal alle 3 Jahre eine Unterstützung erhalten.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung zwingend erforderlich:

- Zuwendungsantrag z. B. über das Onlineformular unserer Homepage oder Antragsformular über die Geschäftsstelle
- aussagekräftige Projektbeschreibung, die über die Darstellung im Antragsformular hinausgeht
- erforderliche Ergänzungen zu Kosten- und Finanzierungsplänen im Antrag
- Nachweis der steuerlichen Begünstigung durch einen gültigen Freistellungsbescheid bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes für den Antragsteller
- Antrag über einen Bevollmächtigten / Vertreter des Vereins / Institution

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß DSGVO innerhalb der Systeme der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Erhebungszwecks. Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO zum Umgang mit Daten und Rechten sind den für die Stiftung leitenden Datenschutzhinweisen der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt unter <https://www.spk-in-ei.de> zu entnehmen.